

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 14.05.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 14. Mai 1927.) 28. Stück.

Inhalt:

Nr. 37. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Mai 1927 über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt.

Nr. 37.

Verordnung des Staatsministeriums über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt.

Oldenburg, den 11. Mai 1927.

Auf Grund des § 52a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 30. Juni 1926 (RGBl. I S. 347) in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1927 (RGBl. I S. 71) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Einer Klage, mit der die Herausgabe eines nach dem § 1 der Verordnung, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 24. Dezember 1926, (GBl. S. 1103) oder der §§ 1 und 3 der Verordnung, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 28. April 1927 (GBl. S. 143) von den Vorschriften des ersten Ab-

schnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ausgenommenen Geschäfts- oder Wohnraumes verlangt wird, hat ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamte voranzugehen.

§ 2.

(1) Ein Termin zur mündlichen Verhandlung über die Räumungsklage darf erst bestimmt werden, wenn der Vermieter eine Bescheinigung des Mieteinigungsamtes darüber beibringt, daß in einem Termin, in dem der Vermieter oder ein von ihm zum Vergleichsabschluß ermächtigter Vertreter erschienen war, ein gütlicher Ausgleich zwischen den Parteien erfolglos versucht oder daß der Mieter in dem Termin ausgeblieben ist.

(2) Ein bei dem Prozeßgericht angebrachter Güteantrag ist an das Mieteinigungsamt zu verweisen.

(3) Die Entscheidung auf eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhobene Räumungsklage ist bis zur Erledigung des Schiedsverfahrens auszusetzen.

§ 3.

Ein Schiedsverfahren kann auch von dem Mieter beantragt werden, der eine Räumungsklage befürchtet.

§ 4.

(1) Das Schiedsverfahren ist gebührenfrei. Die Erstattung von Auslagen kann nicht gefordert werden.

(2) Auf das Schiedsverfahren finden im übrigen die Vorschriften für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt Anwendung, soweit sich nicht aus dem Wesen des Schiedsverfahrens, insbesondere daraus, daß eine Entscheidung nicht zu treffen ist, etwas anderes ergibt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1927
in Kraft.

Oldenburg, den 11. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Roß.

Inhalt

- § 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1927,
betreffend die Absetzung der Kreisverordneten-Verordnungen
§ 2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1927,
betreffend die Absetzung der Kreisverordneten-Verordnungen.

§ 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Absetzung der
Kreisverordneten-Verordnungen
Oldenburg, den 9. Mai 1927.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichs-
verwaltungsministers wird mit sofortiger Wirkung die Kreis-
verordneten-Verordnungsordnung vom 2. November 1926 (Siegbl.
S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 5 vorkom-
menden Sätze wird bei Schiffs

